

## ARBEITSVERTRAG\* FÜR LEKTOR/LEKTORIN (BLOCK)

\*bei bereits bestehender Hauptanstellung (= weiteres Arbeitsverhältnis zur Universität Innsbruck) ist dieser Arbeitsvertrag mit einer zusätzlichen Vereinbarung/Nebentätigkeit zum bestehenden Dienstverhältnis gleichzusetzen (in der Folge wird in beiden Fällen – Hauptanstellung oder Nebentätigkeitsvereinbarung als Lektor/Lektorin – kurz als Arbeitsverhältnis bezeichnet) (BLOCK)

Die unten angeführten Vertragsparteien schließen hiermit folgende **Vereinbarung**:

### I. Arbeitgeberin

Universität Innsbruck, vertreten durch den Rektor/die Rektorin  
Adresse: Innrain 52, A-6020 Innsbruck, E-Mail: Personalabteilung@uibk.ac.at

### II. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

**Bitte vervollständigen/korrigieren Sie unbedingt Ihre persönlichen Daten (in Blockbuchstaben):**

Ergänzungen bitte nur auf den dafür vorgesehenen Zeilen, da ansonsten die Änderung aus technischen Gründen nicht verarbeitet werden kann.

Name: .....  
Anschrift: .....  
geboren am: .....  
Geburtsland: .....  
Geburtsort: .....  
Höchste abgeschlossene Ausbildung: .....  
Habilitation: .....  
Telefonnummer (DW: Uni ): .....  
E-Mail: .....  
Sozialversicherungsnummer: .....  
Staatsbürgerschaft: .....  
IBAN / BIC: .....

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin (im Folgenden Lektor/Lektorin genannt) verpflichtet sich, alle Änderungen der Personaldaten unverzüglich der Universität bekannt zu geben und erklärt sich mit der automationsunterstützten Verarbeitung der Daten einverstanden.

### III. Dauer des Arbeitsverhältnisses

III.a. Das Arbeitsverhältnis wird auf bestimmte Zeit eingegangen. Es beginnt am TT.MM..2024 und endet durch Zeitablauf am TT.MM.2024 (Sommersemester 2024).

III.b. Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit („Arbeitsverhältnis auf Probe“). Das Arbeitsverhältnis kann während dieser Zeit von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist gelöst werden. Ist die Vertragsdauer kürzer als ein Monat, dann beläuft sich die Probezeit auf die gesamte entsprechend kürzere Vertragslaufzeit.

III.c. Die Vereinbarung gemäß Punkt III.b. gilt bei durchgehender Lehrbeauftragung nicht.

### IV. Arbeitsort

IV.a. Als gewöhnlicher Arbeits-(Einsatz)ort wird Innsbruck vereinbart. Der Arbeitgeberin bleibt es jedoch vorbehalten, den Lektor/die Lektorin vorübergehend auch an anderen Betriebsstätten der Universität Innsbruck oder an sonstigen Orten im In- und Ausland, sowie in Gesellschaften, an denen die Universität mehrheitlich beteiligt ist, einzusetzen, wenn dies nach dem Gegenstand der Arbeitsleistung zweckdienlich ist.

IV.b. Die Festlegung, an welchem konkreten Arbeitsplatz der Lektor/die Lektorin die gemäß Punkt V. geschuldeten Tätigkeiten zu erbringen hat, wird durch die Arbeitgeberin in dem in Punkt IV.a. bestimmten Rahmen durch Weisung vorgenommen.

## V. Verwendung

V.a. Der Lektor/die Lektorin wird durch die Universität eingestellt, um in dem in Punkt III. genannten Zeitraum im Sommersemester 2024 (Lehrveranstaltungszeit) folgende Lehrveranstaltung(en) abzuhalten und die damit zusammenhängenden vorbereitenden und nachbereitenden Tätigkeiten durchzuführen:

LV-Nr	Typ	Titel	Semester-Std	LV-Kategorie
-------	-----	-------	--------------	--------------

V.b. Die Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien i.d.j.g.F. ist Basis für die Einordnung der Lehrveranstaltung in die einzelnen Lehrveranstaltungskategorien durch den Studiendekan/die Studiendekanin. Jeder Lehrveranstaltungskategorie ist ein Aufwandsfaktor zugeordnet.

V.c. Der vereinbarte Aufgabenbereich umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- die Durchführung der eigentlichen Lehrveranstaltung
- die angemessene Vor- und Nachbereitung auf die Lehrveranstaltung
- die Beratung und Betreuung der Studierenden im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung
- die Abnahme der mit der Lehrveranstaltung oder früheren Lehrveranstaltungen in Zusammenhang stehenden Prüfungen
- die Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen
- die mit all diesen Aufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit

V.d. Die Abwicklung der Lehrveranstaltung erfolgt im Rahmen folgender Organisationseinheit(en): **Institut für XY**. Die Zuordnung zu dieser Organisationseinheit kann durch die Arbeitgeberin aus organisatorischen und anderen sachlichen Gründen jederzeit geändert werden.

V.e. Der Lektor/die Lektorin unterliegt als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin dem Weisungs- und Kontrollrecht der Arbeitgeberin. Dabei ist allerdings das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 StGG) zu beachten.

V.f. Der Lektor/die Lektorin bestätigt, dass die von ihm/ihr im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgetragenen, vervielfältigten, verbreiteten und/oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Inhalte sein/ihr geistiges Eigentum sind - bzw. wenn dies nicht der Fall ist - durch diese Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte die Universität von dritter Seite wegen Rechtsverletzung durch solche Nutzungen in Anspruch genommen werden, ist der Lektor/die Lektorin verpflichtet, die Universität schad- und klaglos zu halten.

## VI. Semesterstunde - Aufwandsfaktor

VI.a. Eine Semesterstunde umfasst 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

VI.b. In der Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien i.d.j.g.F. wird auf Basis des mit der Lehrveranstaltungskategorie verbundenen Aufwandes, jeweils ein bestimmter Aufwandsfaktor zugeordnet. Zum Aufwand für die Lehrveranstaltungen zählen die Tätigkeiten gemäß Punkt V.c.

## VII. Arbeitszeit

VII.a. In diesem Arbeitsverhältnis sind aufgrund der vereinbarten Lehrveranstaltungen (Punkt V) im Vertragszeitraum (Punkt III) Arbeitsstunden im Gesamtausmaß von ##, # zu leisten.

VII.b. Die Unterrichtszeit ist von dem Leiter/der Leiterin der Organisationseinheit nach Anhörung des Lektors/der Lektorin im Voraus einzuteilen. Dabei ist auf die Bedürfnisse des Lehrbetriebes sowie die berechtigten Interessen des Lektors/der Lektorin Bedacht zu nehmen.

VII.c. Die Arbeitgeberin ist aus wichtigen dienstlichen Gründen zur einseitigen Änderung der vereinbarten Lage der Unterrichtszeit berechtigt.

VII.d. Die Leistung von Arbeitsstunden, die über das in Punkt VII.a. geregelte Ausmaß hinausgehen („Mehrarbeit“), ist nur dann zulässig, wenn hierzu die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds vorliegt.

VII.e. Der Lektor/die Lektorin ist verpflichtet, die geleisteten Arbeitsstunden auf Anweisung der Arbeitgeberin aufzuzeichnen. Bei Zutreffen der Betriebsvereinbarung zur Einführung und Anwendung einer elektronischen Zeiterfassung für das allgemeine Personal hat die Aufzeichnung im Rahmen der VIS:online-Anwendung Arbeitszeitverwaltung (Buchungstyp „Nebentätigkeit“) zu erfolgen.

VII.f. Der Lektor/die Lektorin hat die nach Punkt VII.a. festgelegte Unterrichtszeit einzuhalten, wenn er/sie nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

## VIII. Entgelt

VIII.a. Der Lektor/die Lektorin erhält für die Erbringung der in Punkt V. festgelegten Tätigkeiten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von € ###, ##.

VIII.b. Auf Grund der ermittelten Vordienstzeiten an der Universität Innsbruck erfolgt eine Einreihung in die Verwendungsgruppe B2 Gehaltsstufe 1 gemäß § 48 iVm § 49 Abs. 4 Kollektivvertrag.

VIII.c. Neben dem Monatsentgelt gebührt dem Lektor/der Lektorin eine Sonderzahlung in der Höhe von insgesamt einem Sechstel des Semesterbruttobetrages.

VIII.d. Gebührt das Monatsentgelt nur für einen Teil des Monats, so wird das vereinbarte Monatsentgelt entsprechend aliquotiert.

VIII.e. Die Zahlung des Entgelts erfolgt auf das durch den Lektor/die Lektorin bekannt zu gebende Gehaltskonto, welches im SEPA-Raum zu liegen hat. Auf dieses Konto kann die Arbeitgeberin das Entgelt und sämtliche andere Zahlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, mit schuldbefreiender Wirkung, überweisen. Bei Bekanntgabe einer ausländischen Bankverbindung gehen allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs zu Lasten des Lektors/der Lektorin.

VIII.f. Das Monatsentgelt ist für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Arbeitsverhältnisses auszubehalten. Bei durchgehender Lehrbeauftragung im Winter- und Sommersemester eines Studienjahres beläuft sich der Gesamtauszahlungszeitraum bei 6-monatigen Semesterverträgen im Wintersemester von Oktober bis März und im Sommersemester von April bis September. Bei Lehrbeauftragung ausschließlich im Sommersemester eines Studienjahres, wird der Monatsbezug beginnend mit März bis inkl. September angewiesen. Für geblockte Lehrveranstaltungen erfolgt die Auszahlung des Monatsbezuges gemäß verkürzter Vertragsdauer. Sollte die Anweisung vor Fälligkeit zur Auszahlung gebracht werden, erwächst dem Lektor/der Lektorin kein Rechtsanspruch hinsichtlich eines vorgezogenen Fälligkeitstermines.

VIII.g. Die gebührende Sonderzahlung ist bei Beauftragung im Wintersemester am 15. November sowie am 15. März und bei Beauftragung im Sommersemester am 15. Juni sowie am 15. September fällig. Wird das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres begründet, beendet oder ändert sich die vereinbarte Semesterstundenanzahl, so gebührt der aliquote Teil der Sonderzahlungen. Die Fälligkeit der Sonderzahlungen wird durch eine vorherige Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt.

VIII.h. Wird die Tätigkeit bis zum Ende des in Punkt III.a. genannten Zeitraumes nicht vollständig erbracht, vermindert sich das gemäß Punkt VIII.a. gebührende Entgelt anteilig. Wurde durch derartige Verminderungen zu viel Entgelt ausgezahlt, erklärt sich der Lektor/die Lektorin einverstanden, dass der entstandene Übergenuß von laufenden von der Arbeitgeberin gegenüber dem Lektor/der Lektorin gebührenden Leistungen in Abzug gebracht resp. zurückgefordert wird.

VIII.i. Der Betrag gemäß Punkt VIII.a. wird aus dem in Punkt V.a. angegebenen Rechtstitel ausbezahlt. Falls sich herausstellen sollte, dass ein Rechtsanspruch auf den ausgezahlten Betrag nicht besteht oder nicht in der bezahlten Höhe besteht (siehe Punkt XIII.), ist die Arbeitgeberin berechtigt, den nicht gebührenden Betrag zur Gänze oder einen entsprechenden Teilbetrag von gebührenden laufenden Leistungen in Abzug zu bringen resp. zurückzufordern.

VIII.j. Mit dem Entgelt gemäß Punkt VIII.a. sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten (Ausnahme siehe Punkt VII.d.).

VIII.k. Die Abtretung von Entgeltansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Arbeitgeberin zulässig. Bei Pfändung oder Abtretung von Entgeltansprüchen ist die Arbeitgeberin berechtigt, die ihr entstandenen Mehrkosten dem Lektor/der Lektorin zu verrechnen.

VIII.l. Die Verrechnung der Gebühren für private Telefongespräche mit dem Diensttelefon erfolgt vierteljährlich im Wege des Entgeltabzugs. Die Einzelgesprächsnachweise der verrechneten Telefongespräche werden über VIS:online zur Verfügung gestellt. Der Lektor/die Lektorin erklärt sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

## IX. Freiwillige, unverbindliche Überzahlung

Alle von der Arbeitgeberin gewährten Leistungen, die über die in diesem Vertrag angeführten hinausgehen und nicht durch Gesetz, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung zwingend eingeräumt sind, stellen unpräjudizielle und freiwillige Leistungen dar, auf die auch bei mehrmaliger Gewährung kein Anspruch entsteht. Sie haben immer jederzeit widerruflichen Charakter, auch wenn bei ihrer Erbringung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

## X. Dienstreisen im Rahmen von Pflichtexkursionen

X.a. Der Lektor/die Lektorin erklärt sich damit einverstanden, über Anordnung der Dienstgeberin Dienstreisen im Rahmen von dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied genehmigten Pflichtexkursionen sowohl im Inland als auch im Ausland zu unternehmen. Alle Dienstreisen sind im Wege der Personalabteilung vor Reisebeginn zu beantragen. Dienstreisen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung angetreten werden. Der Lektor/die Lektorin hat bei Vorliegen der genehmigten Dienstreise Anspruch auf Ersatz des entstandenen Mehraufwandes in Höhe der durch Betriebsvereinbarung gemäß § 4 Ziff. 19 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Universitäten bzw. durch Richtlinien der Universität Innsbruck festgelegten Ansprüche und Sätze.

X.b. Im Rahmen des Lehrauftrages bestehen keine über Punkt X.a. hinausgehende Ansprüche auf Dienstreiseabgeltung.

## XI. Erholungsurlaub

XI.a. Der Lektor/die Lektorin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach § 19 des Kollektivvertrages für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Universitäten in Verbindung mit dem Urlaubsgesetz.

XI.b. Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr grundsätzlich 25 Arbeitstage. Das Urlaubsausmaß erhöht sich entsprechend bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs 7a ff Kollektivvertrag für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Universitäten.

XI.c. Besteht das Arbeitsverhältnis nur während eines Teils des Jahres, gebührt dem Lektor/der Lektorin ein der Dauer der Dienstzeit entsprechender Urlaub (aliquoter Urlaubsanspruch).

XI.d. Der Erholungsurlaub ist durch den Lektor/die Lektorin in der lehrrveranstaltungsfreien Zeit zu verbrauchen. In jedem Fall ist der gesamte dem Lektor/der Lektorin gebührende Erholungsurlaub zu konsumieren und gilt bei Vertragsende gemäß Punkt III.a. als verbraucht; der Lektor/die Lektorin stimmt dieser Vereinbarung ausdrücklich zu.

## XII. Dienstverhinderungen

XII.a. Ist der Lektor/die Lektorin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Arbeitsleistung verhindert, ist im Wege des/der unmittelbaren Vorgesetzten die Arbeitgeberin, d.h. die Personalabteilung, unverzüglich, grundsätzlich am Tag des Eintritts der Verhinderung zu verständigen. Bei Verhinderungen durch Krankheit oder Unglücksfall von mehr als drei Arbeitstagen ist auf Verlangen der Arbeitgeberin eine Bestätigung eines Vertragsarztes/einer Vertragsärztin des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder eines Amtsarztes/einer Amtsärztin nach § 8 Abs 8 AngG vorzulegen. Die Arbeitgeberin kann eine solche Bestätigung in begründeten Fällen auch schon früher verlangen und überdies nach angemessener Zeit die Vorlage einer neuerlichen Bestätigung anfordern.

XII.b. Ist der Lektor/die Lektorin durch andere wichtige, seine/ihre Person betreffenden Gründe an der Leistung der Dienste verhindert, hat er/sie die Arbeitgeberin möglichst schon vor dem Eintritt der Verhinderung, jedenfalls aber unverzüglich nach dem Eintritt der Verhinderung davon zu verständigen. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht dabei nach Maßgabe der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen.

## XIII. Entfall der Lehrveranstaltung wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl

XIII.a. Eine Unterrichtseinheit darf nur dann durchgeführt werden, wenn folgende Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl erreicht wird:

- a) in Pflichtlehrveranstaltungen 5 Studierende,
- b) in anderen Lehrveranstaltungen - vorbehaltlich von Ausnahmeregelungen des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds - 15 Studierende.

XIII.b. Für jede Unterrichtseinheit, die wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl nicht durchgeführt wird oder trotz Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl durchgeführt wird, ist das auf den betreffenden Arbeitstag entfallende Entgelt zu kürzen. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der ausgefallenen bzw. unter Verstoß gegen Punkt XIII.a. durchgeführten Unterrichtseinheit zur gesamten Arbeitszeit. Mit Zustimmung des Studiendekans/der Studiendekanin kann in begründeten Fällen von dieser Kürzung abgesehen werden.

XIII.c. Wird eine Lehrveranstaltung gänzlich eingestellt, gebührt dem Lektor/der Lektorin für diese Lehrveranstaltung ab dem Zeitpunkt der Einstellung kein Entgelt mehr. Führt der Lektor/die Lektorin mehrere Lehrveranstaltungen durch, ist das Entgelt entsprechend zu kürzen. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der gänzlich eingestellten zu den weitergeführten Lehrveranstaltungen.

## XIV. Besondere Rechte und Pflichten

XIV.a. Der Lektor/die Lektorin ist verpflichtet, alle im Arbeitsvertrag vereinbarten Tätigkeiten persönlich und gewissenhaft zu verrichten. Zudem ist er/sie verpflichtet, das Datenschutzrecht zu wahren, insbesondere personenbezogene Daten, die ihm/ihr auf Grund seiner/ihrer beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des/der jeweiligen Vorgesetzten bzw. interner Richtlinien zu übermitteln.

XIV.b. Der Lektor/die Lektorin ist verpflichtet, die zur positiven Absolvierung der Lehrveranstaltung bzw. der Module notwendige Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden so zu dimensionieren, dass diese den Lehrveranstaltungen bzw. den Modulen zugewiesenen ECTS-Anrechnungspunkten entspricht.

XIV.c. Der Lektor/die Lektorin hat alle für seinen/ihren Tätigkeitsbereich erlassenen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten und verpflichtet sich ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen. Er/Sie hat die behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten und die Arbeitgeberin über mangelnde Sicherheitsvorkehrungen umgehend zu informieren.

XIV.d. Der Lektor/die Lektorin hat über alle innerbetrieblichen Angelegenheiten und alle ihm/ihr in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände, an deren Geheimhaltung die Universität ein dienstliches Interesse hat, strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne zeitliche Beschränkung fort. Der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann einen Entlassungsgrund darstellen und zum Schadenersatz verpflichten. Zudem kann der Verstoß gegen das Datengeheimnis auch (verwaltungs-)strafrechtliche Folgen haben.

XIV.e. Der Lektor/die Lektorin verpflichtet sich, sämtliche der Arbeitgeberin gehörende oder der Arbeitgeberin betreffende Gegenstände, Urkunden, Unterlagen, Dateien, Apparate, Instrumente, udgl., die im Laufe seiner/ihrer Tätigkeiten in seinen/ihren Besitz gelangt sind, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unaufgefordert unverzüglich an die Arbeitgeberin zu retournieren, sowie allenfalls auf von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten Datenträgern vorhandene private Dateien zu löschen.

XIV.f. Der Lektor/die Lektorin ist verpflichtet, die Prüfungsergebnisse unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben sowie sämtliche Prüfungsunterlagen mindestens 6 Monate nach Ende des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren und auf Ersuchen der Universität Innsbruck vorzulegen. Auf Wunsch können die Prüfungsunterlagen vor Ende des Arbeitsverhältnisses in der Fakultäten Servicestelle am jeweiligen Standort abgegeben werden.

XIV.g. Der Lektor/die Lektorin ist bei der Erledigung seiner Aufgaben zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Innsbruck verpflichtet und hat die von der Universität Innsbruck hierzu erlassene Richtlinie zu beachten (Mitteilungsblatt Nr. 737/2023 vom 21.07.2023). Darüber hinaus hat der Lektor/die Lektorin bei sämtlichen Veröffentlichungen, an denen er beteiligt ist und die einen Zusammenhang zu seiner Anstellung/Forschungstätigkeit an der UIBK haben, auch die UIBK als Affiliation "Universität Innsbruck" oder "University of Innsbruck" unter Nennung des Ortsnamens "Innsbruck" anzugeben. Die Vorgaben der Richtlinie zur Angabe der Affiliation zur Universität Innsbruck (Mitteilungsblatt Nr. 536/2023 vom 31.05.2023) sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlung der Kommission über die Europäische Charta für Forscher vom 11.03.2005, K (2005) 576, auf das UG 2002 sowie auf den jeweils gültigen Entwicklungs- und Organisationsplan der Universität verwiesen.

XIV.h. In Zeiträumen einer Hauptanstellung bleiben weitere Regelungen zu "Rechte und Pflichten" für diese unverändert bestehen.

## XV. Betriebliche Vorsorgekasse

Insofern das Arbeitsverhältnis dem BMVG unterliegt, hat die Arbeitgeberin mit folgender BV-Kasse einen Beitrittsvertrag abgeschlossen: Allianz Vorsorgekasse AG, BVK - Leitzahl 71500.

## XVI. Sozialversicherung

XVI.a. Der Lektor/die Lektorin unterliegt der Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (BKUVG) und wird daher bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) angemeldet. Die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung richtet sich nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

XVI.b. Eine Befreiung von der österreichischen Sozialversicherungspflicht kann für den Lektor/die Lektorin mit Wohnsitz im EU-Raum, EWR-Raum und der Schweiz gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unter der Voraussetzung des Abschlusses einer Ausnahmevereinbarung bzw. der Ausstellung eines Befreiungsformulars erfolgen. Der diesbezügliche Antrag ist an die zuständige Stelle im Wohnsitzstaat zu stellen. Unterliegt der Lektor/die Lektorin den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, ist die Arbeitgeberin zur Rückforderung der an den zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger zu zahlenden – im Vergleich zu hierortig höheren – Dienstnehmerbeiträge berechtigt. Der Lektor/die Lektorin erteilt hiermit ausdrücklich seine/ihre Zustimmung, dass diese Sozialversicherungsbeiträge von allfälligen laufenden Leistungen in Abzug gebracht respektive zurückgefordert werden.

## XVII. Verfall

XVII.a. Ansprüche aus Anlass einer Dienstreise müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei sonstigem Ausschluss bei der Universität (adressiert an die Personalabteilung) durch Rechnungslegung geltend gemacht werden.

XVII.b. Andere als die in Punkt XVII.a genannten Ansprüche sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit von dem Lektor/der Lektorin bei der Universität (adressiert an die Personalabteilung) schriftlich geltend zu machen.

XVII.c. Bei rechtzeitiger Geltendmachung nach XVII.a. und XVII.b. bleiben die Ansprüche auch über die dort vorgesehenen Fristen hinaus gewahrt, wenn der Lektor/die Lektorin innerhalb von

a) drei Monaten nach Erhalt einer endgültigen abschlägigen Mitteilung der Universität, oder von

b) sechs Monaten, falls sich die Universität bis dahin nicht schriftlich geäußert hat,

Klage beim zuständigen Gericht einbringt.

XVII.d. Ansprüche der Universität aus dem Arbeitsverhältnis sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem sie erhoben werden können, gerichtlich geltend zu machen.

## XVIII. Schriftform

XVIII.a. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages können ausschließlich durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgen.

XVIII.b. Mündliche oder schlüssige Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftformklausel des vorstehenden Absatzes sind nichtig.

## XIX. Auf das Arbeitsverhältnis anzuwendende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung

XIX.a. Auf das Arbeitsverhältnis des Leiters/der Lektorin kommt der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Universitäten i.d.j.g.F. zur Anwendung.

XIX.b. Die zwischen der Rektorin/dem Rektor und dem Betriebsrat getroffenen Betriebsvereinbarungen und deren Änderungen finden Anwendung.

## **XX. Subsidiäre Anwendung von Rechtsvorschriften**

XX.a. Das Arbeitsverhältnis unterliegt den personalrechtlichen Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und damit auch dem Angestelltengesetz und den einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetzen. Auch im Fall von dienstlichen Auslandsaufenthalten gilt österreichisches Arbeitsrecht als vereinbart.

XX.b. Auf das Arbeitsverhältnis finden außerdem alle an der Universität Innsbruck geltenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (siehe Punkt anzuwendende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung) Anwendung.

## **XXI. Schlussbestimmung**

XXI.a. Der Lektor/die Lektorin bestätigt durch seine/ihre Unterschrift, eine Ausfertigung dieses Vertrages, die mit dem Original gleichlautend ist, erhalten und den gegenständlichen Vertrag genau gelesen zu haben, sowie mit seinem Inhalt in allen Teilen einverstanden zu sein.

XXI.b. Bei etwaiger Unwirksamkeit und/oder Unmöglichkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen (insbesondere bei zeitgleich vorliegender Hauptanstellung) nicht berührt.

XXI.c. In Zeiträumen einer Hauptanstellung bleiben die im Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen von der gegenständlichen Verwendung/Nebentätigkeit in der Lehre unberührt und gelten unverändert weiter.

## **Information zum Datenschutz gem. Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung**

Mit Mai 2018 wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wirksam. Diese sieht erweiterte Informationsverpflichtungen vor. Um Ihnen eine transparente Verarbeitung Ihrer Daten gewährleisten zu können und die Anforderungen neuer gesetzlicher Vorschriften zu erfüllen (DSGVO), übermittelt die Fakultäten Servicestelle auf Anfrage eine Information zu den von uns durchgeführten Datenverarbeitungen.

**Auf Grund der einvernehmlichen Modifizierung der Lehrbeauftragung für das Sommersemester 2024 tritt der ursprüngliche Lehrauftrag mit der Vertragsnummer 118491 außer Kraft.**

**Ergänzungen oder Abänderungen des vorliegenden Vertrages außerhalb der vorgesehenen Felder im Bereich der persönlichen Daten sind unzulässig!**

**Der Lektor/die Lektorin bestätigt, dass er/sie in keinem aufrechten/aktiven öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis (Beamter/Beamtin) an einer Universität in Österreich steht.**

**Ein rechtsgültiges Arbeitsverhältnis kommt erst durch Unterzeichnung des gegenständlichen Arbeitsvertrages, Retournierung der Zweitschrift an die Universität und durch Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit zustande.**

**Nachfolgende Bestätigungserklärung trifft nicht auf Personen mit bereits bestehendem Arbeitsverhältnis an der Universität Innsbruck zu:**

### **Bestätigung bei Beauftragung von nicht mehr als 4 Semesterstunden gemäß § 100 Abs 4 UG 2002**

Der Lektor/die Lektorin bestätigt, dass er/sie während der gegenständlichen Lehrbeauftragung

a) keine Einkünfte iHv mindestens 60% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 ASVG (im Jahr 2024 ist dies ein Bruttoeinkommen iHv EUR 3.636,00/Monat) bezieht oder

b) mit allfälligen Einkünften iHv mindestens 60% der Höchstbeitragsgrundlage keiner vollen Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Mit der Unterschrift versichert der Lektor/die Lektorin, dass er/sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat.

## Sideletter zum Vertrag

XY

Arbeitsvertrag für \* Lektor/Lektorin

\* bei bereits bestehender Hauptanstellung ist dieser Arbeitsvertrag als zusätzliche Vereinbarung/Nebentätigkeit zum bestehenden Dienstverhältnis zu werten

LV-Nr	Typ	Titel	Semester-Std	LV-Kategorie

Die Rückmeldung zur Lehrveranstaltungsabhaltung erfolgt über VIS:online. Im Menüpunkt "Meine Lehre" (über die persönlichen Daten abrufbar) [https://vis.uibk.ac.at/public/home?id=142&p=skip\\_info\\_in\\_in:J](https://vis.uibk.ac.at/public/home?id=142&p=skip_info_in_in:J) finden Sie eine Übersicht aller Lehrleistungen im aktuellen Semester. Bitte verwenden Sie dafür Ihre E-Mailbenutzerkennung der Universität Innsbruck. Für Fragen zur Rückmeldung stehen Ihnen die für Sie zuständigen Standorte der Fakultäten Servicestelle <https://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/standorte/> natürlich gerne zur Verfügung.

Achtung: Die Rückmeldung ist bitte NACH Beendigung Ihrer Tätigkeit, jedoch **bis spätestens 10.07.2024** zu übermitteln. Fehlende Rückmeldungen bewirken entsprechend Ihrem Vertrag eine Kürzung des Entgelts.

Einige für Ihre Tätigkeit relevante Studienrechtliche Bestimmungen aus der Satzung zu Ihrer Information - online abrufbar unter: <http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/recht.html>

Durchführung von Prüfungen:

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern (§ 21 Abs. 7).

Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Eingabe in die Datenbank LFU:online bekannt zu geben. Die Studierenden sind über den Zeitpunkt der Bekanntgabe zu informieren (§ 21 Abs. 8).

Prüfungstermine:

Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltungsprüfung erfolgt, sind von der Leiterin oder dem Leiter festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Persönliche Vereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüfer/den Prüferinnen sind zulässig (§ 16 Abs. 2).

Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, die Mitte und das Ende jedes Semesters anzusetzen. Bei Bedarf können Prüfungen auch am Beginn und am Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden (§ 16 Abs. 1).